

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 23/93

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg 30, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richterin D r. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter P r o f. D r. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1992 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin wendet sich gegen den Bescheid vom 2. Februar 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1990, durch den die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bewilligung von Unterhaltsgeld (Uhg) für die Zeit vom 4. Juli 1988 bis 1. November 1989 teilweise aufgehoben und den überzahlten Betrag in Höhe von 18.455,90 DM zurückgefordert hat sowie gegen den Bescheid vom 16. Januar 1991, mit dem der Erstattungsbetrag auf 18.501,10 DM erhöht wurde.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen, soweit sie die teilweise Aufhebung der Uhg-Bewilligung betrifft. Insoweit handele es sich um einen Streit um die Höhe des Uhg und greife der Berufungsausschlußgrund des § 147 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Soweit es um die Rückforderung geht, sei die Berufung zwar zulässig (§ 149 SGG), aber nur teilweise, nämlich nur bezüglich des Ergänzungsbescheids vom 16. Januar 1991 - wegen eines Anhörungsfehlers - begründet.

Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, das LSG habe verfahrensfehlerhaft durch Prozeß- statt durch Sachurteil entschieden. Die Berufung sei - unter Beachtung des Berufungsausschlußgrundes nach § 149 SGG - insgesamt zulässig. Sie habe sich im Klage- und Berufungsverfahren ausschließlich gegen die Rückforderung des überzahlten Betrages nach § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gewandt. Außerdem habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Die Überzahlung sei allein auf die falsche Berechnung der Beklagten zurückzuführen.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

a) Soweit die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, daß ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem das Urteil des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist der Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Hierzu müssen, wie bei der Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich indessen nicht, daß die Verwerfung der Berufung, soweit die Klage den Aufhebungsbescheid vom 2. Februar 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1990 hinsichtlich der Neuberechnung des Uhg

für die Zeit vom 4. Juli 1988 bis 1. November 1989 angefochten hat, zu beanstanden ist. Denn - wie bereits das LSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zutreffend dargelegt hat - ist die Statthaftigkeit der Berufung für jeden Anspruch gesondert zu prüfen; es ist somit hier zu unterscheiden zwischen der (teilweisen) Rücknahme des Bewilligungsbescheides und andererseits der Rückforderung des bereits ausgezahlten Betrages in Höhe von 18.455,90 DM. Schließt § 149 SGG bei einer Rückforderung die Berufung nicht aus, so führt das nicht dazu, daß die Berufung hinsichtlich der die Rückforderung auslösenden Aufhebung des Leistungsbescheides für die Vergangenheit entgegen § 147 SGG ebenfalls statthaft wäre (vgl BSG SozR 1500 § 146 Nrn 18 und 19). Während die Berufung daher mit Bezug auf die Rückforderung - wie vom LSG dargelegt - nach § 149 SGG statthaft ist, ist sie hinsichtlich des Anspruchs auf Aufhebung des Teils des Bescheides vom 2. Februar 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1990, der den früheren Bewilligungsbescheid insoweit zurückgenommen hat, nach § 147 SGG nicht statthaft. Diese Vorschrift sieht vor, daß in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung, wozu auch die Förderung der beruflichen Bildung und damit die Gewährung von Uhg gehören, die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung betrifft (vgl BSG SozR 1500 § 147 Nr 12). Ein die Zulässigkeit der Berufung ausschließender Streit um die Höhe der Leistung liegt auch dann vor, wenn ein Bewilligungsbescheid mit der Begründung aufgehoben wird, das ursprünglich gewährte Uhg sei zu hoch bemessen worden. Der Streit um die teilweise Aufhebung der Uhg-Bewilligung unterfällt somit dem Berufungsausschluß nach § 147 SGG (so auch BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 3 - zur Teilaufhebung einer Arbeitslosengeld-Bewilligung).

b) Auch der außerdem geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn soweit die Beschwerde die Frage für grundsätzlich hält, ob ein Verschulden der Beklagten von dieser im Rahmen der Ermessensausübung und bei der Geltendmachung der Erstattungsforderung zu berücksichtigen ist, fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen. Die Klärungsbedürftigkeit hätte von der Klägerin auch nicht dargelegt werden können. Aufgrund der (teilweisen) Unzulässigkeit der Berufung steht bindend für die Klägerin und die Beklagte fest, daß die Bewilligung des Uhg für die Zeit vom 4. Juli 1988 bis 1. November 1989 hinsichtlich der eingetretenen Überzahlung in Höhe von 18.455,90 DM aufgehoben worden ist. Dies hat nach § 50 Abs 1 SGB X zur Folge, daß bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind. Bereits der Wortlaut des § 50 Abs 1 SGB X weist darauf hin, daß, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, bereits erbrachte Leistungen immer zu erstatten sind; Fragen des Verschuldens der Behörde oder des Bürgers sind danach für den Erstattungsanspruch nicht mehr erheblich (vgl auch Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, 2. Aufl, § 50 Anm 2.6). Gegenteiliges läßt sich auch nicht aus dem von der Klägerin zitierten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. März 1990 (SozR 3-1300 § 45 Nr 2) entnehmen, das Aussagen zur Rückforderung



nach § 50 Abs 2 SGB X macht. Daß nach § 50 Abs 1 SGB X bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, ohne daß dem Sozialleistungsträger insoweit noch Ermessen eingeräumt ist, hat das BSG in seiner Rechtsprechung mehrfach klargestellt (vgl insbesondere BSG SozR 1300 § 50 Nr 16 sowie SozR 3-4100 § 117 Nr 3 mwN).

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)